

4 Qs 128/08

2 Js 5798/07 - 11 Ds

4 Js 11324/07 - 12 Ds

(Amtsgericht Kirchhain)



Landgericht Marburg Beschluss

In den Strafverfahren

g e g e n Dr. Ulrich Julius Bernhard B r o s a ,
geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft: Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
Deutscher, ledig,

w e g e n Verdachts der üblen Nachrede, Beleidigung.

hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg an der Lahn auf die als sofortige Beschwerden anzusehende Rechtsmittel des Angeklagten vom 6.10.2008 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kirchhain vom 12.9.2008, durch den der Antrag des Angeklagten vom 18.8.2008 auf Ablehnung des Richters am Amtsgericht Filmer wegen Besorgnis der Befangenheit (auch) in den oben genannten beiden Strafverfahren als unbegründet zurückgewiesen worden ist,

am 13.10.2008 b e s c h l o s s e n :

Die sofortigen Beschwerden werden auf Kosten des Angeklagten als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerden des Angeklagten in den beiden oben genannten Strafverfahren sind nach § 28 Abs.2 S.2 StPO nicht statthaft. Danach kann ein Beschluß, der einen Antrag auf Befangenheit des erkennenden Richters zurückweist, nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden. Eine selbständige Anfechtung eines solchen Beschlusses ist hingegen aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit ausgeschlossen (Meyer-Goßner, StPO, 50 Aufl., § 28, Rdnr. 5). Dies bedeutet, dass das Rechtsmittel seiner Natur nach eine (sofortige) Beschwerde bleibt, das Gesetz aber aus Zweckmäßigkeitsgründen den Rechtsmittelzug ändert (vgl. BGHSt. 27,96,98). Die Eigenschaft als erkennender Richter beginnt in einem Strafverfahren, in dem Anklage erhoben worden ist, nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum mit dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses (BGH, NJW 1952,234; OLG Hamm, NSTZ-RR 2002,238; Meyer-Goßner, a.a.O., Rdnr. 6 m.w.N.), der hier in den beiden oben genannten beiden Verfahren jeweils vor dem angefochtenen Beschluss erlassen worden ist. Richter am Amtsgerichts Filmer war damit bei dem am gleichen Tag erfolgten Eingang des Befangenheitsantrags des Angeklagten vom 18.8.2008 in beiden vorliegenden Verfahren erkennender Richter.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs.1 StPO.

Über das das Verfahren 11 Ds 4 Js 6187/07 vor dem Amtsgericht Kirchhain betreffende Rechtsmittel des Angeklagten kann die Kammer erst bei Vorlage der dieses Strafverfahren


Lange

Wolter
Wolter


Wagner



Ausgefertigt:
Marburg, den 15. Okt. 2008

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts